

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Bekanntgabe des Beschlusses vom 27.11.2018	Seite 2
1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018 (OV Ladenöffnung 2018) und Verkündungsanordnung	Seite 2
Impressum	Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 27.11.2018

In der 33. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 27.11.2018 wurde folgender Beschluss gefasst.

Beschluss Nr. GV-083/2018 vom 27.11.2018

zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018.

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage befindlichen Entwurf zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für die Gemeinde Eichwalde im Jahr 2018 als Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018 (OV Ladenöffnung 2018)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.26) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde vom 27.11.2018 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018 (OV Ladenöffnung 2018) vom 07.03.2018 geändert:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018 (OV Ladenöffnung 2018) vom 07.03.2018 (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 22. Jahrgang, Nummer 02/18 vom 13.03.2018) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. am 10.06.2018 zum „52. Rosenfest der Gemeinde Eichwalde“
2. am 02.12.2018 zum Adventmarkt des Heimatvereins Eichwalde.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018 tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Eichwalde, 27.11.2018

gez. Jörg Jenoch
Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde
als örtliche Ordnungsbehörde

Verkündungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2018 (OV Ladenöffnung 2018) wird hiermit verkündet.

Eichwalde, 27.11.2018

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachung

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.